

Kunden- und Lieferantenstammdatenblatt

Ludwig Leitermann GmbH & Co. KG
Spanplattenveredelung

Firmendaten

Name/Rechtsform

Theodor-Heuss-Str. 5-7
D-64732 Bad König

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel. +49 6063 5779-0
Fax +49 6063 5779-10

Land

Tel-Nr.

Mobil

Fax-Nr.

kontakt@leitopal.de
www.leitopal.de

E-Mail

Internet

abweichende
Lieferanschrift
(PLZ/Ort/Straße)



Bankverbindung

Name der Bank

IBAN

BIC

Ansprechpartner

E-Mail

Rechnung per Mail?

ja

nein

Weitere Informationen

HR Nummer/AG
(Kopie des HR-Auszuges
bei Ausländern zwingend)

Rechtsform

Ust.-Ident.-Nr.

qualifizierte Abfrage der
UstIDNr erfolgte am
(bei EU-Ausländern)

Branche/Tätigkeit

Name/Vorname Geschäfts-
führer bzw. Inhaber

Weitere
Ansprechpartner
(Name/Vorname/Telefon/
E-Mail)

Einkauf

Buchhaltung

Logistik

Bemerkungen/
Hinweise

Der Kunde versichert, dass ihm bei Unterzeichnung dieses Bogens die Allgemeinen Geschäftsbedingungen & Einkaufsbedingungen übergeben wurden. Der Kunde und die Ludwig Leitermann GmbH & Co. KG sind sich einig, dass die ihm übergebenen AGBs und zwar jeweils in der neuesten Fassung, für alle bisher zwischen ihnen getätigten Geschäften, sowie für die Zukunft vorzunehmenden Geschäfte maßgeblich sind und auch ohne besondere Erwähnung in die jeweiligen Verhältnisse einbezogen werden. Der Kunde hat die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert diese. Der Kunde willigt ein, dass seine geschäftlichen Daten und das Zahlungsverhalten seiner Firma an Wirtschaftsauskunfteien, Warenkreditversicherer etc. weitergegeben werden.

Datum

Unterzeichnende Person

Bitte per Mail an kontakt@leitopal.de senden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Ludwig Leitermann GmbH & Co. KG, 64732 Bad König

§ 1 Allgemeines

1. Für unseren gesamten Geschäftsverkehr sowie für sämtliche Vertragsschlüsse mit unseren Abnehmern – im Folgenden **Besteller** genannt – gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Erteilte Bestellungen gelten als Zustimmung zu nachstehenden Bedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers. Diese haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen uns, Ber und uns gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts (EGGB) und des Kollisionsrechts. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen und findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist 64720 Michelstadt, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann handelt. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

§ 3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % gegenüber den bestellten Mengen behalten wir uns vor. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die mit Vertretern oder Mitarbeitern des Außendienstes getroffenen Absprachen.
2. Werden Materialien, z. B. Trägerplatten, Beläge etc. vom Besteller angefordert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die durch die nicht rechtzeitige Anlieferung entstehenden Mehrkosten, sofern er die nicht rechtzeitige Anlieferung verschuldet hat.
3. Angaben über die Materialstärken verstehen sich vor der Oberflächenbeschichtung. Maßabweichungen und Toleranzen können in Anlehnung an die DIN-Vorschriften erfolgen. Handelsübliche oder unwesentliche Änderungen, die die vertraglich vorgesehene Funktion der Vertragsware nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Zölle, Versicherung und Transportkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 5 Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten des Auftrages klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind. Soweit wir mit dem Besteller eine Vorauszahlung vereinbart haben, beginnt die Lieferfrist erst mit Erfüllung der Vorauszahlungsverpflichtung durch den Besteller. Gleiches gilt, wenn der Besteller sich zur Befreiung von Haftungsansprüchen verpflichtet hat.
2. Wir sind bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Lieferung innerhalb einer Woche nach der angegebenen Lieferzeit gilt noch als rechtzeitig.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
4. Ist der Versand der Ware aus Gründen nicht möglich, die vom Besteller zu vertreten sind, so gilt die Bereitstellung der Ware und Versandbereitschaftsmittlung als Vertragserfüllung.
5. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar und unvermeidbare von außen einwirkende Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die auch bei Anwendung der äußersten zumutbaren Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhindert werden konnten (höhere Gewalt), sind wir berechtigt, die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden den Besteller unverzüglich nach Kenntnis über derartige Ereignisse und über die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses informieren. Führen die vorgenannten Ereignisse, ohne dass uns hierfür ein Verschulden trifft, nicht nur zu einem vorübergehenden Leistungshindernis, sondern zur Unmöglichkeit der Leistung, so sind sowohl wir als auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Wir werden den Besteller über derartige Ereignisse unverzüglich nach Kenntnis unterrichten. Im Falle des Rücktritts werden wir bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Besteller zurückzuerstatten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und dürfen vom Besteller nicht zurückgewiesen werden.
7. In Lieferverzöger geraten wir erst, wenn der Besteller uns nach Ablauf der vertraglichen Lieferzeit schriftlich eine Frist von mindestens 14 Tagen setzt und diese aus den von uns zu vertretenden Gründen verstreicht. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich ausschließlich nach § 12 Haftung. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
8. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 6 Verpackung und Versand

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
 2. Nicht berechnete Spezialverpackung (auch Paletten und massive Palettenhölzer) bleiben unser Eigentum. Der Besteller verpflichtet sich, diese Verpackung sorgfältig aufzubewahren und bei der Beladung zum Zwecke der Rückholung kostenfrei mitzuzurückbringen.
 3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
 4. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang auf Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Schäden an der Ware oder an der Verpackung sind dem Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Verdeckte Transportschäden sind dem Transportführer sowie dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen zu melden.
- ### § 7 Gefahrenübergang
1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person – spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder unseres Lagers – auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wir den Transportweg/Transportmittel gemäß § 7 Nr. 3 bestimmen oder wer die Frachtkosten trägt.
 2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 3. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, ohne Haftung für billigt und/oder schnelle Verfrachtung. Der Abschluss einer Transportversicherung vermittelt wir nur auf ausdrückliche Weisung und auf Rechnung des Bestellers.

§ 8 Annahmeverzug

1. Nimmt der Besteller schuldhaft eine ihm zugeführte Ware nicht ab, so kann sie für uns beauftragte Frachtführer nach billigem Ermessen dennoch beim Besteller abladen, an nächst geeigneter Stelle einlagern oder zu uns zurückbringen, und zwar jeweils auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
2. Nimmt der Besteller schuldhaft die Ware auch innerhalb einer Nachfrist von mindestens 1 Woche nicht ab, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten, unabhängig von getroffenen Zahlungsvereinbarungen sofortige Vorauszahlung verlangen oder einen Selbsthilfeverkauf vornehmen; außerdem entfällt ein für Vertragsschluss gewährter Rabatt.

§ 9 Zahlungsverbindungen

1. Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware fällig soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Kommt der Besteller mit einer Forderung in Zahlungsrückstand, werden unsere sämtlichen Forderungen auch als künftig fällig werdenden Wechseln sofort zur Zahlung fällig.
3. Sofern wir zur Vorleistung verpflichtet sind, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn für uns nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. In diesem Fall können wir dem Besteller auch eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit in Höhe der Gegenleistung zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Zahlung mit Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung. Diskontierungs- und Wechselspesen trägt der Besteller.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten und mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder darauf ein Zurückbehaltungsrecht zu stützen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum an der Vertragsware vor. Im Falle laufender Rechnungen gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung in dem jeweiligen Überschuss. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vertragsware, Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses, zur Verwendung und/oder Verarbeitung der Vertragsware und/oder Einbringung der Vertragsware in ein Grundstück nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt. Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vertragsware bereits jetzt an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Vertragsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vertragsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereignung ist der Besteller nicht berechtigt. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Forderungsübergang auf uns nicht möglich, ist der Besteller nicht zur Weiterveräußerung vor Begleichung des Rechnungsbetrages an uns berechtigt. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und/oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen durch den Besteller gemäß § 10 Nr. 9 von selbst erloschen ist oder wir die Einzugsermächtigung aus anderen Gründen widerrufen. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Wird die Vertragsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Wird die Vertragsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vertragsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vertragsware zu dem anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. In diesen Fällen entspricht der Wert der Vertragsware dem von uns gestellten Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vertragsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

5. Wird Vertragsware vom Besteller, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) im Verhältnis an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vertragsware ist unser Rechnungsbetrag. Wenn die weiterveräußerte Vertragsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht.
6. Wird Vertragsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer), einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, vorrangig an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
7. Wird Vertragsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Ebenso tritt er diejenigen Forderungen ab, die ihm aufgrund des Untergangs, der Beschädigung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens der Vertragsware gegen einen Dritten zustehen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach Erklärung des Rücktritts zur Rücknahme der Vertragsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vertragsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller ein Vetorecht. Soweit der Besteller für den Widerspruch notwendig ist, sind die Kosten des Widerspruchs zu erstatten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Widerspruchsklage zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenerignungsverfahrens sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses, zur Verwendung oder zum Einbau der Vertragsware von selbst, ohne dass wir die Einzugsermächtigung, die Weiterveräußerung sowie zum Einbau und zur Verwendung der Ware ausdrücklich übertragen müssen.
10. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
11. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsware ist vom Besteller ausreichend gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschaden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem der Vorbehaltsrechte betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) vom Besteller an uns abgetreten. Der Besteller nimmt die Abtretung an. Der Besteller hat den Versicherer von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

§ 11 Mängelhaftung

1. Die Haftung von uns für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, ab der Ablieferung der Ware beim Besteller, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Werktagen, ab der Ablieferung der Ware beim Besteller, schriftlich anzuzeigen sind.
2. Bei Vorliegen eines Sachmangels und der Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten steht dem Besteller nach seiner Wahl im Rahmen der Nachlieferung das Recht auf Beschichtigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatz kann der Besteller nur im Rahmen der Bestimmungen des § 12 Haftung verlangen.
3. Die vom Besteller gewährte Art der Nacherfüllung können wir unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur im unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreier Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage der Beschaffenheit, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden könnte, Der Anspruch des Bestellers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; unser Recht, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nur, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wird.
5. Erhält der Besteller innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, ab der Ablieferung der Ware beim Besteller, schriftlich Mitteilung über den Mangel der Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Besteller. Die vorstehende Verjährungsfristbeschränkung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht; ebenso gilt sie nicht bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns. Ebenso gilt die Beschränkung nicht bei einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einschließlich einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns, beruhen. Weiter gilt die Beschränkung nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ebenso gilt die Verjährungsfristbeschränkung nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Regelung über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
7. Eine Haftung für Mängel übernehmen wir nicht bei Mängeln infolge von natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung nach dem Gefahrenübergang und unsachgemäßer oder fehlender Wartung sowie durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel.
8. Handelsübliche Abweichungen stellen keine Mängel der Ware dar.
9. Es wird keine Haftung übernommen für die Eignung der Ware von uns zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendung der Sache nicht absehbar ist und die Eignung der Sache für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich von uns bejaht wurde. Der Besteller ist in jedem Falle verpflichtet, die Eignung der Ware von uns für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu prüfen.
10. Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden. Rücksendungen sind abzustimmen.

§ 12 Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, wird die Haftung durch uns für weitergehende Schäden, die nicht an der mangelhaften Ware selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder für den Ersatz von Sachschäden aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen, Kosten für eine Betriebsunterbrechung, Kosten für einen Produktionsausfall, Rückkosten oder Ersatz für entgangenen Gewinn verlangt.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, für die Haftung von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen, soweit bei sonstigen Schäden die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder ein Mangel arglistig von uns verschwiegen wurde.
3. Ebenso gilt die vorstehende Haftungsfreizeichnung nicht, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verletzt. In diesem Falle ist die Haftung aber auf den vorerhebaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Für reine Lohnarbeiten mit bereitgestellten Materialien, Betriebsmitteln und/oder Werkzeugen des Bestellers haften wir nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung.
- Wir sind nicht verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Materialien, Betriebsmittel und/oder Werkzeuge auf deren Tauglichkeit und Qualität für die beauftragte Lohnarbeit hin zu überprüfen.
- Die Haftung ist im Übrigen auf die Höhe der in Rechnung gestellten Lohnkosten beschränkt. Für die vorbenannte Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung gilt § 12 entsprechend.

§ 13 Rücktritt

1. Wir haben das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Besteller seine vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllen wird und hierdurch das Erbringen der Gegenleistung gefährdet ist (insbesondere Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Insolvenz, Scheck-Wechsel-Proteste usw.).
- b) durch höhere Gewalt, Streik, Eingriffe staatlicher Behörden, Veränderungen der Wirtschaftsrücklage, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder -schließung, die Erfüllung der Lieferverpflichtung nicht nur vorübergehend, ohne dass ein Verschulden trifft, verhindert wird.
- c) der Besteller den Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt nicht nachkommt,
- d) die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge von nicht zu vertretender Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich wird, unvorhergesehene außervertragliche Belastungen (Wege- und Einfuhrzölle, Steuern oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware, Devisenschwankung), die nicht der Besteller zu tragen hat, die Erfüllung der Lieferverpflichtung nicht nur vorübergehend erschweren oder verhindern.
- e)

§ 14 Schutzrechte

1. Der Besteller steht dafür ein, dass er im Zusammenhang mit uns überlassenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und Formen oder Materialien nicht schuldhaft die Rechte Dritter verletzt.
2. Wird uns von einem Dritten die Herstellung und Lieferung von Waren wegen einer auf den Besteller zurückzuführenden Anweisung zur Verwendung von bestimmten Zeichnungen, Modellen, Mustern, Formen oder Materialien unter Berufung auf ein dem Dritten gehörendes Recht untersagt, so sind wir berechtigt, ohne zur Prüfung der Rechtlage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die uns aus der Verletzung etwaiger Rechte und aus deren Geltendmachung erwachsen, gehen zu Lasten des Bestellers. Für etwaige Prozesskosten hat uns der Besteller einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

Werbehinweise

Wir sind berechtigt, auf den Vertragszeugnissen in geeigneter Form auf unsere Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

Einkaufsbedingungen der Firma Ludwig Leitermann GmbH & Co. KG

I. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Sämtliche unserer Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, im Folgenden **Lieferant** genannt, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Angebote innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen (insbesondere Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe), die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie deren Änderungen und Ergänzungen, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) An Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung IX Absatz 4.
- (4) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (5) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir hätten diesen zugestimmt oder Teillieferungen wären für uns zumutbar.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ Verpackung und Zoll ein.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn der Lieferant die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben hat und dieser uns sämtliche Unterlagen für die Bearbeitung übersandt hat.
- (4) Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten mit uns gegen den Lieferanten zustehenden Forderungen aufzurechnen. Ebenso steht uns gegen die Forderung des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht im gesetzlichen Umfange zu.
- (6) Mit Zahlung des Kaufpreises geht die Vertragsware in unser Eigentum über.
- (7) Preisgleitklauseln, Preisvorbehaltsklauseln oder sonstige Kostenklauseln des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie gesondert vereinbart worden sind.

IV. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist, soweit nicht anders vereinbart, der Eingang der vollständigen Ware bei uns.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

V. Gefahrenübergang - Lieferdokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch uns.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware einem Kontrollsystem zu unterziehen, das die vorgesehene Qualität und die bestimmungsgemäße Verwendung nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet.
- (2) Bei der Annahme der Ware beschränkt sich unsere Eingangsprüfung darauf, dass die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich, spätestens drei Wochen, gerechnet ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von drei Wo-

chen nach deren Entdeckung, angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Rechte des Lieferanten nach § 439 Absatz 3 BGB bleiben hiervon unberührt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist und wegen der besonderen Dringlichkeit es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von der drohenden Gefahr zu unterrichten und ihm eine der Situation angemessene kurze Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Die Rechte aus § 439 Abs. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Lieferant kann die Erfüllung berechtigter Mängelbeseitigungsansprüche nicht davon abhängig machen, dass wir die vereinbarte Gegenleistung in voller Höhe erbringen. Wir werden jedoch keinen Betrag von der Gegenleistung zurückbehalten, der zu dem zu beseitigenden Mangel außer Verhältnis steht.
- (6) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Material-, Ein- und Ausbaurkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Ebenso ist er in einem solchen Falle verpflichtet, den durch die mangelhafte Lieferung verursachten mittelbaren Schaden zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere Schäden durch Betriebsunterbrechungen und entgangener Gewinnausfall. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden aufgrund der mangelhaften Lieferung zu tragen hatten.
- (7) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich von ihm gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (8) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir die Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (9) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Versicherung zur Abdeckung des von ihm zu tragenden Haftungsrisikos der Vertragsbeziehung abzuschließen und während der Dauer einschließlich der Vertrags mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal abzuschließen und zu unterhalten.
- (10) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 verlängert sich entsprechend, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 643 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht. Sie verlängert sich ebenso bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

VII. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn der Lieferant den Rechtsmangel im Sinne des § 276 BGB zu vertreten hat.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Vertragsschluss.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Materialien dem Lieferanten beistellen, zur Durchführung des von uns erteilten Auftrages, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung durch den Lieferanten erfolgt gemäß unserem Auftrag und wird für uns vorgenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Materialien entsprechend ihrem Wert zum Zeitpunkt der Überlassung auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.
- (2) Sofern wir Ware dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von uns mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von uns (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- (4) An maschinengebundenen Werkzeugen, die wir dem Lieferanten überlassen, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden maschinengebundenen Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

IX. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Michelstadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Etzen-Gesäß Erfüllungsort.
- (3) Wir sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, Vertragsdaten des Lieferanten im Rahmen der Bestellung zu speichern und zu verarbeiten.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.